

S T A T U T E N

der

Swisseldex AG

mit Sitz in Bern

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz Unter der Firma Swisseldex AG (Swisseldex SA; Swisseldex Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Bern. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck Die Gesellschaft bezweckt den diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Datenaustausch zwischen Versorgungsunternehmen und weiteren Akteuren im Zusammenhang mit den Wechselprozessen sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'000'000.- und ist eingeteilt in 1'000'000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1.- Nennwert.

Art. 4

Aktien Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5

Übertragungs- beschränkung von Namenak- tien

Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Genehmigung kann ohne Grundangabe verweigert werden, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solche gelten insbesondere:

- a) das Fehlen von Fähigkeiten des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
- b) wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- c) wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Befugnisse

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der allfälligen Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 8

Zeitpunkt der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Bei Bedarf wird eine ausserordentliche Generalversammlung vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle einberufen.

Zudem ist die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Art. 9

Einberufung

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (Brief oder E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre einberufen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und – sofern eine Revisionsstelle bestellt ist - der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 10

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein

von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den Stimmenzähler, die nicht Aktionär zu sein brauchen. Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen; die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

Art. 12

Stimmrecht, Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt in der Generalversammlung zu einer Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Vorsitzende.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dies verlangt.

Art. 13

Qualifizierte Mehrheit

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
8. die Auflösung der Gesellschaft

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Mitgliederzahl, Amtdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus minimal drei und maximal sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Neue Mitglieder innerhalb des zweijährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15

Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation,
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 16

Organisation, Einberufung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Letzterer muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen.

Im weiteren kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 17

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder sich an einer schriftlich oder telefonisch geführten Diskussion beteiligt. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten übertragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 19

Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Anspruch und die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit.

C. Die Revisionsstelle

Wahl

Art. 20

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Eine Abberufung durch die Generalversammlung ist jederzeit möglich.

Art. 21

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen.

Die allfällige Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Revision.

IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr

Art. 22

Geschäftsbericht, Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. .

Art. 23

Reserven

Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

Art. 25

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 26

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (Brief oder E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder durch Publikation im SHAB, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 27. November 2017 festgesetzt worden.

Bern, 27. November 2017

Namen der Gründer:

AEW Energie AG, vertreten durch Patrick Hauser

BKW Energie AG, vertreten durch Luc Herminjard

Centralschweizerische Kraftwerke AG, vertreten durch Daniel Beeler

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, vertreten durch Christine Döbeli

St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, vertreten durch Thorsten Rehwald